

## Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen - „Fachanwalt für Versicherungsrecht“

*BRAO § 43c I 1; FAO §§ 14a, 2, 4 I, 5 I h, 6 III, 7 I, II*

**1. Für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist unter anderem die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von mindestens zehn gerichtlichen Verfahren erforderlich. Dabei genügt nicht die schlichte Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs, die ausschließlich zum Bereich des Haftungsrechts gehört, sondern es muss eine spezifische versicherungsrechtliche Implikation und damit ein entsprechender Bearbeitungsschwerpunkt gegeben sein. Dies ist anzunehmen, wenn die privatversicherungsrechtliche Problematik den jeweiligen Streitgegenstand zumindest geprägt bzw. beeinflusst hat.**

**2. Nicht gewonnene praktische Erfahrungen können nicht durch ein erfolgreiches Fachgespräch ersetzt werden. Dieses ist nur erforderlich, wenn die vorgelegten Unterlagen trotz ihrer Mangelhaftigkeit so viel an Nachweiskraft beinhalten, dass zu erwarten, jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, der Antragsteller könne durch Beantwortung diesbezüglicher Fragen die für den Ausschuss bestehenden Zweifel und Unklarheiten beheben.**

AnwGH Baden-Württemberg, *Beschluss* vom 8. 12. 2008 - AnwGH 14/08

### Zum Sachverhalt:

Der Ast. ist seit 1998 als Rechtsanwalt zugelassen. Am 10. 8. 2005 beantragte er bei der Ag., ihm die Bezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ zu gestatten. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 28. 2. 2008 zurückgewiesen mit der Begründung, dass der Nachweis der praktischen Erfahrung im gerichtlichen Bereich nicht als geführt angesehen werde. Keine Berücksichtigung könnten die Fälle Nrn. 2, 18, 54 und 62 finden, da sie lediglich haftungs-, nicht aber versicherungsrechtlicher Natur seien. Deshalb verblieben für das nach § 5 I lit. h FAO geforderte Quorum von zehn gerichtlichen Verfahren lediglich sieben anzuerkennende Fälle übrig.

Gegen die Entscheidung hat der Ast. Antrag auf gerichtliche Entscheidung dahin gestellt, dass die Ag. verpflichtet wird, dem Ast. die Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Versicherungsrecht zu gestatten. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

### Aus den Gründen:

2. Der Ast. hat nicht nachgewiesen, dass über die von der Ag. anerkannten Fälle hinaus zumindest drei weitere der noch streitigen Fälle (Nrn. 2, 18, 54 und 62) seine besonderen Kenntnisse auf dem Fachgebiet Versicherungsrecht i.S. von § 14a FAO aufzeigen.

Nach § 43c I 1 BRAO i.V. mit § 14a FAO kann einem Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet Versicherungsrecht erworben hat, durch die Rechtsanwaltskammer, der er angehört, gestattet werden, die Bezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ zu führen. Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist nach § 2 FAO der Nachweis besonderer theoretischer (§ 4 FAO) und praktischer (§ 5 FAO) Erfahrungen.

Unstreitig ist das Vorliegen der nach § 4 I FAO geforderten theoretischen Kenntnisse beim Ast. Für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen verlangt § 5 I lit. h FAO, dass der Ast. innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung (hier: 9. 8. 2002 bis 9. 8. 2005) im Fachgebiet Versicherungsrecht persönlich und weisungsfrei 80 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens zehn gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a FAO beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle. Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen sind nach § 6 III FAO - wie vorliegend geschehen - Falllisten vorzulegen. Diese müssen regelmäßig Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie den Stand des Verfahrens enthalten. Auf Grund des das Fachanwalts-Verfahren beherrschenden „Beibringungsgrundsatzes“ (*AnwGH Baden-Württemberg*, BRAK-Mitt 2003, 179) können vom Ast. zu den einzelnen aufgelisteten Fällen weitergehende Darlegungen und die Vorlage von anonymisierten Arbeitsproben verlangt werden (§ 6 III FAO).

Die Ag. hat ausgeführt, dass die gerichtlichen Fälle Nrn. 2, 18, 54 und 62 nicht anerkannt werden könnten, weil sie ausschließlich zum Bereich des Haftungsrechts gehören würden, nicht aber zu dem des Versicherungsrechts. Es würden insoweit nicht ausschließlich Deckungsprozesse als ganz typische Fälle anerkannt. Aber ein privatversicherungsrechtlicher Fall könne zum Nachweis der praktischen Erfahrungen im Versicherungsrecht nur dann als gerichtlicher Fall gewertet werden, wenn die privatversicherungsrechtliche Problematik den jeweiligen Streitgegenstand zumindest geprägt bzw. beeinflusst hätte. Dies sei bei den streitigen Fällen - auch nach den ergänzenden Erläuterungen des Ast. - nicht zu bejahen. Ihren ablehnenden Bescheid hat sie gestützt auf den Aufsatz von *Tietgens*, *Der Fachanwalt für Versicherungsrecht*, Spektrum für Versicherungsrecht 2005, 67 (73).

Dieser steht im Einklang mit der allgemeinen Meinung in Literatur und Rechtsprechung, wonach die schlichte Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nicht ausreicht, weil es sich hierbei um Haftungsrecht, nicht aber um Versicherungsrecht handelt. Erforderlich ist vielmehr, dass darüber hinaus eine spezifische versicherungsrechtliche Implikation und damit ein entsprechender Bearbeitungsschwerpunkt gegeben ist (*Scharmer*, in: *Hartung*, *Anwaltliche Berufsordnung*, 3. Aufl. [2006], § 5 FAO Rdnrn. 89 bis 95a; *Feuerich/Weyland*, *BRAO*, 7. Aufl. [2008], § 5 FAO Rdnr. 51; *Kleine-Cosack*, *BRAO*, 5. Aufl. [2008], Anhang I 2, § 5 FAO Rdnr. 30; *BGH*, *NJW* 2006, 1513; *NJW-RR* 2008, 925).

Der *BGH* befasst sich zwar in der erstgenannten Entscheidung mit der Fachanwaltsbezeichnung für Steuerrecht und in der zweiten für Arbeitsrecht, stellt aber allgemein klar, dass nur solche Fälle zu berücksichtigen seien, bei denen ein Schwerpunkt der Bearbeitung im jeweiligen Fachgebiet liege. Dafür genüge, wenn eine Frage aus dem jeweiligen Fachgebiet erheblich sei oder erheblich werden könne. Insoweit hat der Ast. auch in der mündlichen Verhandlung vom 8. 11. 2008 die versicherungsrechtlichen Bearbeitungsschwerpunkte der streitigen gerichtlichen Verfahren nicht in dem erforderlichen Umfang dargelegt, um das Quorum von mindestens zehn gerichtlichen Verfahren erreichen zu können.

Seine Erläuterungen im Verhandlungstermin ergaben - zum Teil abweichend zu seinem schriftlichen Vortrag - im Einzelnen Folgendes:

Fall Nr. 2: Es habe sich hierbei um die Klage eines Werkunternehmers auf Zahlung seines Restwerklohns gegen den Hauseigentümer, den der Ast. vertreten habe, gehandelt. Streitgegenstand sei damit der Werklohnanspruch gewesen. Sein Mandant habe nicht zahlen wollen, weil durch den Subunternehmer, der als Zeuge vernommen worden sei, ein Schaden verursacht worden sei. Die Versicherungen des Werkunternehmers und des Subunternehmers hätten über ihre Einstandspflicht gestritten. Die Erstere habe den Schaden begleichen wollen, die Letztere dagegen nicht. Er habe mit beiden Versicherungen korrespondiert.

Die Korrespondenz des Ast. mit den Versicherungen hat weder nach § 14a Nr. 1 noch nach § 14a Nr. 7 FAO den

AnwGH Baden-Württemberg: Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen -  
„Fachanwalt für Versicherungsrecht“

NJW 2009 Heft 12

859 

erforderlichen Bezug zum Versicherungsrecht in einem gerichtlichen Verfahren, dessen Streitgegenstand allein die Restwerklohnforderung des Werkunternehmers gegen den Hauseigentümer war, der offensichtlich diesen Anspruch abwehren wollte durch die Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch. Irgendein Bezug zu versicherungsrechtlichen Fragen, die in diesem Rechtsstreit erheblich sein könnten und damit das gerichtliche Verfahren zumindest beeinflusst hätten, kann auch bei großzügigster Betrachtungsweise nicht festgestellt werden. Die Ag. hat damit diesen Fall zu Recht nicht anerkannt.

Fall Nr. 18: Hierbei habe es sich um einen Schadensersatzprozess aus einem Verkehrsunfall gehandelt, bei dem der Ast. den Geschädigten vertreten habe. Der Schaden sei verursacht worden durch ein Kraftfahrzeug mit einem Anhänger, die bei verschiedenen Versicherern haftpflichtversichert gewesen seien. Er habe die Kfz-Haftpflichtversicherung mitverklagt, nicht aber den Haftpflichtversicherer des Anhängers. Er habe vor dem Prozess mit beiden Versicherungen korrespondiert, um zu ermitteln, welche von ihnen eintrittspflichtig sei.

Die Ag. sieht hierin zu Recht ausschließlich die Behandlung haftungsrechtlicher Fragen. Die vorprozessuale Abklärung der Eintrittspflicht einer Haftpflichtversicherung und damit Ermittlung des richtigen Prozessgegners erfordert nach der Auffassung des *Senats* keine besonderen Kenntnisse i.S. von § 14a Nrn. 1 oder 7 FAO. Es waren nicht einmal versicherungsrechtlich geprägte Besonderheiten der Prozessführung (§ 14a Nr. 1 FAO) zu beachten, sondern lediglich - wie bei jedem Verkehrsunfallschadensprozess - die

Anspruchsgegner zu ermitteln, nämlich Fahrer, Halter und Haftpflichtversicherung. Der insoweit zu fordernde Bearbeitungsschwerpunkt im Versicherungsrecht zusätzlich zum Haftungsrecht (vgl. hierzu *Scharmer*, § 14a FAO Rdnrn. 7 und 15) ist nicht feststellbar, so dass auch dieser Fall nicht anerkannt werden kann.

Mit den beiden verbleibenden Fällen Nrn. 54 und 62 kann der Ast. das Quorum von mindestens zehn gerichtlichen Verfahren nicht mehr erreichen, so dass es sich erübrigt, deren Qualifikation zum Nachweis der besonderen Kenntnisse des Ast. im Versicherungsrecht auf Grund der in der mündlichen Verhandlung auch nur rudimentär von ihm gegebenen Erläuterungen vorzunehmen.

Soweit sich der Ast. auf die weiteren Fälle Nrn. 107 und 108 zum Nachweis seiner besonderen praktischen Erfahrungen im Versicherungsrecht bei gerichtlichen Verfahren beruft, wird darauf hingewiesen, dass diese nicht in den Dreijahreszeitraum des § 5 I FAO (9. 8. 2002 bis 9. 8. 2005) fallen.

Die Aktenzeichen dieser gerichtlichen Verfahren sind 1 C 324/06 mit Beginn im September 2006 (Nr. 107) und 2 C 1151/06 mit Beginn im März 2006. Gleiches gilt für die mit Schriftsatz vom 3. 11. 2008 nachgereichten Fälle der Anlagen A 9 und 10. Die Berufung wurde erhoben mit Schriftsatz vom 22. 6. 2007 zum Aktenzeichen 1 S 134/07 gegen ein Urteil vom 4. 5. 2007 mit dem Aktenzeichen 1 C 99/06. Die Klage datiert vom 10. 10. 2008.

Die Ag. konnte den Antrag im Übrigen abschlägig bescheiden, ohne den Ast. zuvor zu einem Fachgespräch gem. § 7 I FAO geladen zu haben.

Auch in der neuen Fassung dient das Fachgespräch lediglich dazu, etwa vorhandene Defizite beim Nachweis der praktischen Erfahrungen und/oder theoretischen Kenntnisse auszugleichen, sofern seine Durchführung als noch aussichtsreich erscheint (*BGH*, NJW-RR 2008, 927; NJW 2006, 1513; NJW 2005, 2082; *AnwGH Berlin*, BRAK-Mitt 2006, 86; *AnwGH Nordrhein-Westfalen*, NZBau 2006, 229 = BRAK-Mitt 2006, 90; *Feuerich/Weyland*, § 7 FAO Rdnrn. 6 und 7; *Kleine-Cosack*, § 7 FAO Rdnrn. 7 und 8).

Soweit der Fachausschuss seine Stellungnahme auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne Fachgespräch abgeben kann (§ 7 I 2 FAO), ist dieses entbehrlich. Dies gilt auch für eine ablehnende Entscheidung. Denn nicht gewonnene praktische Erfahrungen können nicht durch ein erfolgreiches Fachgespräch ersetzt werden (*BGH*, NJW 2007, 2125; *AnwGH Berlin*, BRAK-Mitt 2006, 86; *Kleine-Cosack*, § 7 FAO Rdnr. 7). Ein solches Gespräch dient vielmehr dem Zweck, bei Zweifeln, ob unter Berücksichtigung von Art und Umfang der bearbeiteten Fälle sich die geforderten Fallzahlen als ausreichend erweisen könnten, eine Klärung herbeizuführen. Das Fachgespräch ist also dann erforderlich, wenn die vorgelegten Unterlagen (§ 6 FAO) trotz ihrer Mangelhaftigkeit im Einzelnen doch so viel an Nachweiskraft beinhalten, dass zu erwarten, jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, der Ast. könne durch Beantwortung diesbezüglicher Fragen (§ 7 II 1 FAO) die für den Ausschuss bestehenden Zweifel und Unklarheiten beheben (*BGH*, NJW 2007, 2125; *Feuerich/Weyland*, § 7 FAO Rdnr. 6).

Nachdem der Ast. das erforderliche Fallquorum auch durch seine Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung nicht erreichen konnte, hat die Ag. zu Recht auf Grund der vorgelegten Unterlagen - ohne die zusätzliche Durchführung eines Fachgesprächs - seinen Antrag, ihm die Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Versicherungsrecht zu gestatten, abschlägig beschieden. Der hiergegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung war damit als unbegründet zurückzuweisen.

---

#### **Anm. d. Schriftltg.:**

Zur Zulassung eines Syndikusanwalts als Fachanwalt für Versicherungsrecht s. *BVerfG*, NJW 2007, 1945; zur Zulässigkeit der Selbsteinschätzung als Spezialist s. *Remmert*, NJW 2008, 266; *OLG Nürnberg*, NJW 2007, 1984; zu den Voraussetzungen für den Erwerb der Bezeichnung „Fachanwalt“ s. *BGH*, NJW 2007, 599.